



**DFV**

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

## Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände
- an die direkten Mitgliedsinnungen
- an die Direktmitglieder

Deutscher Fleischer-Verband e.V.  
Kennedyallee 53  
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0  
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:  
[info@fleischerhandwerk.de](mailto:info@fleischerhandwerk.de)  
[www.fleischerhandwerk.de](http://www.fleischerhandwerk.de)

03. August 2022

### Derzeit kein Energiekostenzuschuss für Fleischereien

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 15. Juli 2022 können Unternehmen, die besonders von den hohen Energiekosten betroffen sind, bis zum **31. August 2022** einen Zuschuss zu ihren Erdgas- und Stromkosten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen. Mit dem sogenannten Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) der Bundesregierung sollen die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges für energie- und handelsintensive Unternehmen abgemildert werden.

Bezuschusst wird ein Anteil der zusätzlichen Erdgas- und Stromkosten von Februar bis September 2022. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Preis im Vergleich zum Durchschnittspreis 2021 mehr als verdoppelt hat. Der Anteil bemisst sich in drei Stufen nach der Betroffenheit der Unternehmen.

1. Stufe: 30 % der Preisdifferenz (Fördersatz) und bis zu 2 Millionen Euro erhalten Unternehmen, die einer energie- und handelsintensiven Branche zu den Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBILL) angehören und mind. 3 % Energiebeschaffungskosten nachweisen.

2. Stufe: 50 % der Preisdifferenz und bis zu 25 Millionen Euro erhalten Unternehmen, die die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen und zudem einen Betriebsverlust in dem jeweiligen Monat aufgrund der zusätzlichen Energiekosten nachweisen. Nach den Vorgaben des „Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen“ (Temporary Crisis Framework – TCF) der Europäischen Kommission wird für die Berechnung des Betriebsverlusts das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige

Wertminderungen (EBITDA) herangezogen. Die Förderung darf nicht 80 % des Betriebsverlusts übersteigen.

3. Stufe: 70 % der Preisdifferenz und bis zu 50 Millionen Euro erhalten Unternehmen aus den in Anhang 1 des TCF gelisteten 26 besonders betroffenen Sektoren (u. a. Chemie, Glas, Stahl, Metalle, Keramik), die sämtliche zuvor genannte Voraussetzungen erfüllen.

Für energieintensive Handwerksbetriebe ist die Stufe 1 interessant, jedoch mit dem Hindernis, das in der oben angeführten KUEBLL-Liste nicht alle Gewerke gleichermaßen vertreten sind, da einige nicht handelsintensiv seien. So werden in dieser Liste die Wirtschaftszweige Schlachten, die Herstellung von Fertiggerichten und sonstigen Nahrungsmitteln aufgeführt, **jedoch nicht die für das Fleischerhandwerk notwendige Fleischverarbeitung. Das führt dazu, dass Anträge von Fleischereien abgelehnt werden.** Gleichmaßen betroffen sind auch andere Gewerke wie zum Beispiel das Bäckerhandwerk, das Brauerhandwerk, die Textilreiniger und weitere Handwerkszweige.

Zusammen mit dem ZDH hält der DFV die an der KUEBLL orientierten Antragsvoraussetzungen für nicht sachgerecht. Dies wurde gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz seit Anfang April wiederholt vorgetragen. Bislang ohne Ergebnis.

Weitere Gespräche mit den entsprechenden Stellen folgen. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Fuchs  
Hauptgeschäftsführer



Axel J. Nolden  
Betriebsberater Energie